

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren
(Erläuterungen zu den einzelnen Übermittlungssperren siehe Anhang)

Angaben zum Antragsteller:

Familienname:

Rufname:

Geb.-Datum:

Anschrift:

Ich beantrage die Einrichtung folgender Übermittlungssperre(n):

- a) an Parteien und Wählergruppen
b) zu Altersjubiläen
 zu Ehejubiläen
c) an Adressbuchverlage
d) an Religionsgesellschaften
e) zu Internetauskünften

Diese Erklärung gilt auch weiterhin für folgende minderjährige Kinder:

Name / Rufname	Geb.-Datum	Geschlecht	Anschrift	Status

Für den Antrag, soweit minderjährige Kinder betroffen sind, sind die Unterschriften beider Erziehungsberechtigten erforderlich.

Hinweis:

Der Eintrag der Übermittlungssperre ist unbefristet und gilt bis auf Widerruf.

Ort, Datum

(Unterschrift des Antragstellers)

(Unterschrift des weiteren Erziehungsberechtigten)

Bitte Formular ausdrucken, unterschreiben und an das Einwohnermeldeamt senden !

Bearbeitungsvermerke der Meldebehörde

- Angaben wurden überprüft
 Übermittlungssperre ins Melderegister übernommen

Ort, Datum

Erläuterungen zum umseitigen Antrag
Auszug aus dem Bayerischen Meldegesetz (MeldeG)

zu Punkt a):

Art. 32 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Hierauf sind sie bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament, zum Landtag oder zum Bezirkstag sowie bei Gemeinde- und Landkreiswahlen im Sinn des Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen.

zu Punkt b):

Art. 32 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(2) Begehren Parteien, Wählergruppen, Mitglieder parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerber für diese sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn die Betroffenen der Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind bei der Anmeldung auf ihr Widerspruchsrecht nach Satz 1 hinzuweisen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

zu Punkt c):

Art. 32 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(3) Adressbuchverlagen darf Auskunft über die in Art. 31 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen. Hierauf sind sie bei der Anmeldung hinzuweisen.

zu Punkt d):

Art. 29 Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(2) Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren sowie
6. Sterbetag.

Familienangehörige im Sinn des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach Art. 13 Abs. 1 hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

zu Punkt e):

Art. 34 Melderegisterauskunft

(3) Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 auch durch automatisierten Abruf über das Internet erteilt werden; Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat; die Meldepflichtigen sind spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über das Verfahren des Abrufs und den Abrufweg festzulegen.